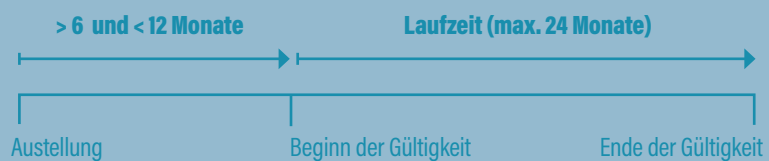


Lieferantenerklärung – mit dieser Checkliste denken Sie an alle wichtigen Punkte!

Alljährlich werden die Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) neu ausgestellt oder angefordert. Für 2026 sind die bekannten Vorgaben einzuhalten und eine Neuerung zu beachten.

Von Kerstin Velhorst

Laufzeit der Langzeit-Lieferantenerklärung



Die maximale Laufzeit einer Lieferantenerklärung beträgt 24 Monate. Eine LLE enthält 3 unterschiedliche Daten:

- Datum der Ausstellung
- Datum des Beginns der Gültigkeit
- Datum des Endes der Gültigkeit

Wichtig: Das Datum der Gültigkeit darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausfertigung liegen. Dabei muss eine Monatsabgrenzung eingehalten werden. Auch das Überschneiden von nur einem Tag führt dazu, dass eine Lieferantenerklärung formal ungültig wird.

Für die Lieferantenerklärung ist kein Formblatt vorgesehen. Es ist der dem Unionszollkodex entsprechende Wortlaut zu verwenden. Dieser ist dabei korrekt wiederzugeben.

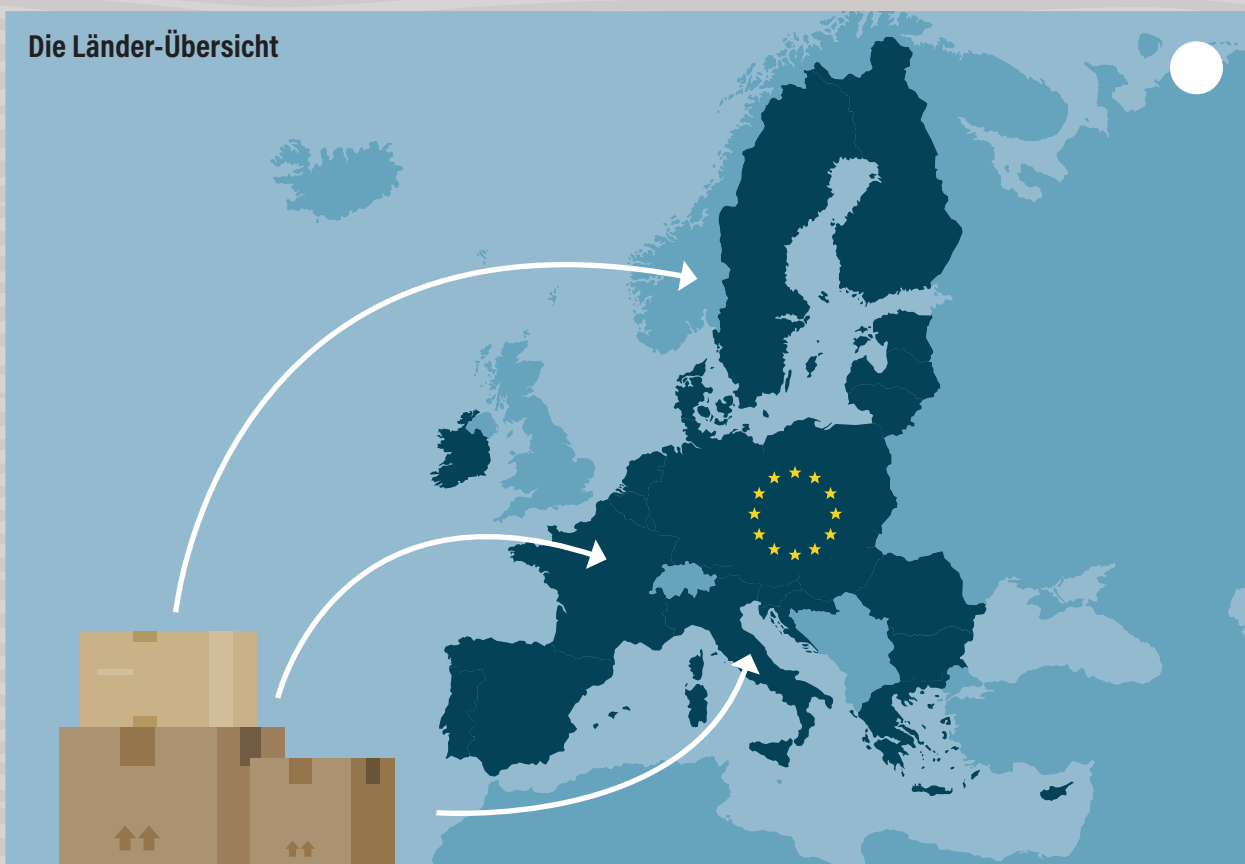
Wichtig: Sollte z. B. die Überschrift „Erklärung“ fehlen, wäre die Lieferantenerklärung formal falsch! Vergleichen Sie den Wortlaut hier: <https://bit.ly/49vemAR>

Der Wortlaut





Die Länder-Übersicht

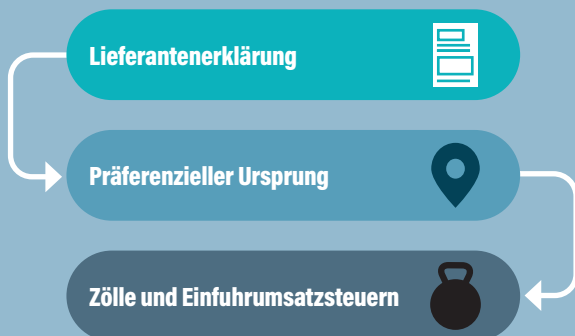


Lieferantenerklärungen werden in der Regel für mehrere Waren und für die Lieferung in mehrere Länder abgegeben. Beachten Sie hier unbedingt die Komplexität einer Lieferantenerklärung. Sie müssen alle genannten HS-Codes (Waren) in Kombination mit den Bestimmungsländern prüfen.

Tipp: Wählen Sie jeweils die Worst-Case-, also die am schwersten einzuhaltende Variante. So können Sie sicher sein, allen Vorgaben gerecht zu werden.

Hinweis: Beachten Sie die Neuerungen im PEM-Abkommen, also dem Pan-Europa-Mittelmeerraum. Hier galten seit 1.1.2025 die Übergangsregelungen, und seit 1.1.2026 gelten grundsätzlich nur noch die neuen Regelungen.

Die Bedeutung der Lieferantenerklärung



Beachten Sie unbedingt die Bedeutung einer Lieferantenerklärung. Sie bildet die Basis für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für den handelspolitischen und präferenziellen Ursprung. Neben handelspolitischen Fragen regelt eine Lieferantenerklärung somit auch die Erhebung von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuern im Bestimmungsland. Fehler können hier nachhaltige Konsequenzen haben. Die Komplexität des Präferenzrechts trifft kleine wie große Unternehmen gleichermaßen. Beachten Sie, dass Aussteller und Empfänger einer Lieferantenerklärung grundsätzlich in der EU ansässig sein müssen.

